

SATZUNG

des Trägervereins Naturpark Soonwald-Nahe e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Simmern/Hunsrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck und das Ziel, in Zusammenarbeit mit allen interessierten öffentlichen und privaten Institutionen und Personen, die Natur und die Landschaft im Naturpark Soonwald-Nahe zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung -AO 1977- vom 16.03.76. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erwirtschafteten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Weiterhin hat er das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Naturgüter, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als die Lebensgrundlagen des Menschen und in ihrer Bedeutung für die Erholung nachhaltig zu sichern, zu verbessern oder wiederherzustellen.
3. Die Aufgaben des Vereins bestehen insbesondere darin,
 - die planerischen Konzepte für Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Erholungsvorsorge und Tourismuslenkung zu erarbeiten und fortzuschreiben,
 - landespflegerische Maßnahmen im Sinne der Fördergrundsätze Landespflege (VV v. 16.12.1999, MinBl. 2000 S. 31 ff) und andere dem Entwicklungsziel dienende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen und fachlich berührten Behörden, Institutionen und Verbänden zu koordinieren, nach Dringlichkeit und Effektivität zu steuern, durchzuführen und Maßnahmenträger zu beraten,
 - Naturparkeinrichtungen für die Erholungsvorsorge zu planen, zu fördern und zu unterhalten,
 - bei der Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und der Umgebung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmalen mitzuwirken,
 - natur- und landschaftskundliche Informations- und Bildungsarbeit für die Belange des Naturparks und der Ökologie durchzuführen,
 - die nachhaltige Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte zu fördern und die regionale Identität zu stärken,
 - die landschaftsbezogene Erholung und einen umwelt- und sozialverträglichen Tourismus zu sichern.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Durch Beitrittserklärung können folgende Gebietskörperschaften Mitglieder des Vereins sein:
 - Die Landkreise Bad Kreuznach und Rhein-Hunsrück.
 - Die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Kirn-Land, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Rüdesheim, Stromberg, Langenlonsheim, Rheinböllen, Simmern, Kirchberg sowie die Städte Kirn und Bad Kreuznach.
 - Ortsgemeinden, deren Gemarkung oder Gemarkungsteile im Naturpark Soonwald-Nahe liegen.
2. Weitere juristische Personen, natürliche Personen sowie sonstige Institutionen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod bzw. Geschäftsauflösung,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss dem Geschäftsführer oder Vorstand schriftlich bis 30. September gemeldet sein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Beim Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf es zusätzlich noch eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gebietskörperschaften und der verbandsfreien Gemeinden, sowie aus den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Ortsgemeinden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je angefangene 100 Hektar seines vom Naturpark erfassten Gebiets eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds nach § 3 Abs. 1 können von seinem Vertreter in der Mitgliederversammlung nur einheitlich abgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Terminabsprache mit dem Vorstand schriftlich, unter Wahrung einer sechswöchigen Einladungsfrist, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen vor Versammlungsbeginn gekürzt werden. Förderer des Vereins gemäß § 3 Abs. 2 können ebenfalls an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ansonsten können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen – mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins – bei Anerkennung der Dringlichkeit und Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
7. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorsitzenden, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, zu der schriftlich - ohne Verkürzung der Einladungsfrist - eingeladen werden muss.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung beschließen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Bilanz und die Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und, im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 1 HS 2, des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) die Bestellung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - i) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
 - j) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - k) die Auflösung des Vereins.
10. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter und den Geschäftsführern unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den gem. § 10 Abs. 1 bestellten Geschäftsführern sowie 16 Beisitzern. Die Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden aus dem Landkreis Bad Kreuznach und dem Rhein-Hunsrück-Kreis, die Mitglied des Vereins sind, bestimmen für jeden Landkreis jeweils 8 Beisitzer. Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt, § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Funktion des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden üben die Landräte des Landkreises Bad Kreuznach und des Rhein-Hunsrück-Kreis aus, sofern sie zur Amtsübernahme bereit sind und nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Die Rangfolge wird durch den Vorstand festgelegt, § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Der Vorsitzende und im Falle des Abs. 2 Satz 1 HS 2 der zweite stellvertretende Vorsitzende werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Frist bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Organen aufgestellten Richtlinien und Beschlüsse. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Vorstand kann beschließen, dass weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

§ 9

Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) je allein und - soweit erforderlich - nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

(vereinsinterne Regelung)

2. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und der Geschäftsführer wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.500,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, vom Vorsitzenden und dem für diesen Aufgabenbereich (§ 10 Abs. 1) zuständigen Geschäftsführer gemeinsam vorzunehmen und zu unterzeichnen sind. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, bedürfen zusätzlich eines Vorstandsbeschlusses.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e.V. führt eine Geschäftsstelle und kann bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, legt der Vorstand deren jeweilige Aufgabengebiete fest.
2. Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle. Neben den ihnen vom Vorstand und der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben obliegt ihnen insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
 - c) die Geschäftsführung des Beirates (§ 12),
 - d) die laufende Verwaltung des Vereins.

3. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand für die Tätigkeit der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Arbeiten verantwortlich.
4. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
5. Die Geschäftsführer sind gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Vereins verantwortlich.
6. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Geschäftsführer hauptamtlich tätig sein kann.
7. Für die Geschäftsführer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung und die Kassengeschäfte werden von den Geschäftsführern wahrgenommen.
3. Der Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirates beschließen. Der Beirat begleitet die Grundsatzarbeit des Vereins und unterstützt den Vorstand in wichtigen Fachfragen; er empfiehlt Initiativen und beteiligt sich an der Aufgabenerfüllung.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren benannt. Der Vorstand legt auch die Anzahl der Mitglieder fest. In dem Beirat sollen Personen und Institutionen vertreten sein, die die Arbeit des Naturparks Soonwald-Nahe e.V. unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
4. Der Beirat tagt in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich. An den Sitzungen des Beirates können neben dem Vereinsvorsitzenden auch weitere Vorstandsmitglieder teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Landkreise, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden sowie Ortsgemeinden im Verhältnis der zuletzt entrichteten Mitgliedsbeiträge. Sie sind verpflichtet das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag durch die beteiligten Landkreise, Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden sowie Ortsgemeinden nach dem Verhältnis der zuletzt entrichteten Mitgliedsbeiträge umzulegen.
5. Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.12.2002 beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister unter Nr. VR 2322 beim Amtsgericht Bad Kreuznach am 17.04.2003 in Kraft getreten.